OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350485/2/Bm/PP

Datum:
Linz, 11. April 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der I H, vertreten durch Sachwalter Rechtsanwalt Mag. J K, H, P, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft P vom 22.12.2017, GZ: BHPESO-2015-36806/33-KW, betreffen Vorschreibung eines Kostenersatzes nach dem Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (Oö. SHG 1998)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben und das Kostenersatzverfahren eingestellt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft P vom 22.12.2017, GZ: BHPESO-2015-36806/33-KW, wurde Frau I H (in der Folge: Bf) im Grunde der §§ 8, 9, 15, 17, 40, 45 Z 1 46 Abs. 1 Z 3 iVm § 52 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (Oö. SHG) unter Spruchpunkt 1. verpflichtet dem Sozialhilfeverband P (SHV P) als Träger sozialer Hilfe für den Bezirk P für die von ihm bis einschließlich 30.11.2017 tatsächlich geleisteten Kosten für Leistungen sozialer Hilfe in Form von Hilfe zur Pflege durch Unterbringung, Verpflegung sowie Betreuung und Hilfe in stationären Einrichtungen im S M Kostenersatz in der Höhe von x Euro zu leisten.
Im Spruchpunkt 2. wurde der Bf vorgeschrieben den Kostenersatz als (gesetzliches) Pfandrecht auf dem Frau I H gehörenden Hälfteanteil der Liegenschaft EZ 197, KG G, sicherzustellen, bis eine Zahlung an den SHV P möglich ist.
In der Begründung des Bescheides wird ausgeführt, dass für den Zeitraum 21.02.2015 bis 30.11.2017 ungedeckte Kosten in der Höhe von x Euro für den SHV P für Pflege- und Betreuungskosten für den SHV P entstanden seien. In weiterer Folge wird von der belangten Behörde nach Zitierung der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen darauf eingegangen, dass Vermögen für die Bf in Form einer Liegenschaft (Hälfteanteil) vorhanden ist und wird weiters dargelegt, weshalb aus Sicht der belangten Behörde davon auszugehen sei, dass die Verwertung des gegenständlichen Liegenschaftsanteils zum jetzigen Zeitpunkt möglich und zumutbar iSd § 9 Abs. 6 iVm § 8 Oö. SHG sei.

2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf durch ihren Sachwalter innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin auf § 330a und § 707a ASVG verwiesen. Schon aufgrund dieser als Verfassungsbestimmung normierten Vorschrift des § 330a ASVG sei die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für die Kosten der gewährten Heimpflege nicht mehr zulässig und sei das anhängige Verfahren zur Geltendmachung des gegenständlichen Kostenersatzanspruches einzustellen.

3. Die belangte Behörde legte diese Beschwerde mit Schreiben vom 19.02.2018 mit ausführlicher Stellungnahme zur Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG OÖ) zur Entscheidungsfindung vor.

4. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid zu beheben ist.

5. Hierüber hat das LVwG OÖ erwogen:

5.1. Gemäß § 45 Z 1 Oö. SHG iVm § 46 Abs. 1 Z 1 und 3 Oö. SHG ist der Empfänger sozialer Hilfe zum Ersatz der für ihn aufgewendeten Kosten verpflichtet, wenn er zu hinreichendem Einkommen oder Vermögen (§ 9) gelangt oder wenn

im Fall des § 9 Abs. 6 die Verwertung von Vermögen nachträglich möglich und zumutbar wird.

Nach § 52 Abs. 2 Oö. SHG unterliegen gemäß § 9 Abs. 6 sichergestellte Ersatzansprüche nicht der Verjährung.

Gemäß § 330a ASVG (Verfassungsbestimmung) ist ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erben/Erbinnen und Geschenknehmer/inne/n im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten unzulässig.

Gemäß § 707a Abs. 2 ASVG (Verfassungsbestimmung) tritt § 330a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 125/2017 mit 01.01.2018 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Ersatzansprüche nicht mehr geltend gemacht werden, laufende Verfahren sind einzustellen. Insoweit Landesgesetze dem entgegenstehen, treten die betreffenden Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt außer Kraft. Nähere Bestimmungen über den Durchgang zur neuen Rechtslage können bundesgesetzlich getroffen werden. Die Durchführungsverordnungen zu einem aufgrund dieser Bestimmung ergehenden Bundesgesetz sind vom Bund zu erlassen.

5.2. In dem entsprechenden Abänderungsantrag die vorgehenden Bestimmungen des ASVG betreffend ist in der Begründung zu diesen beiden Bestimmungen wie folgt festgehalten (vgl. Nationalrat, XXIV. GP, 190. Sitzung, S 185 ff):

„Zu Art. 1 lit. a (§ 330a ASVG):
Die in den landesgesetzlichen Vorschriften verankerten Regelungen, die einen Zugriff auf das Vermögen pflegebedürftiger Personen, die in stationären Pflegeinrichtungen betreut werden, bzw. ihrer GeschenknehmerInnen ermöglichen, führen beim betroffenen Personenkreis oftmals zur gänzlichen Verwertung sämtlicher oft mühsam erworbener Vermögenswerte, wie etwa eines Eigenheims oder Sparguthabens.

Dadurch kann die im Rahmen des österreichischen Pflegevorsorgesystems intendierte Wahlmöglichkeit für die Betroffenen insofern eingeschränkt werden, als dadurch ein allfälliger sachlich gebotener oder von der betroffenen Person gewünschter Umzug in eine stationäre Pflegeeinrichtung oftmals nicht realisierbar ist.

Durch die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung soll der Pflegeregress verboten werden.

...

Zu Art. 1 lit. c (§ 707a Abs. 2 ASVG):

„Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass ab dem Inkrafttreten sowohl laufende gerichtliche als auch verwaltungsbehördliche Verfahren eingestellt werden. Ebenso dürfen keine neuen Rückersatzverpflichtungen auferlegt werden.

Es wird eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Fall vorgesehen, dass sich nähere Regelungen betreffend den Übergang zur neuen Rechtslage als erforderlich erweisen.

Selbstverständlich treten die entgegenstehenden landesgesetzlichen Bestimmungen nur insoweit außer Kraft, als sie sich auf den Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommene Personen und ihrer Erben/Erbinnen und GeschenknehmerInnen zur Abdeckung der Pflegekosten beziehen."

Mit dem angefochtenen Bescheid wird der Bf unter Spruchpunkt 1. ein Kostenersatz in der Höhe von x Euro für die vom SHV P bezahlten Pflege- und Betreuungskosten im Bezirksalten- und Pflegeheim S M für die Zeit 21.02.2015 bis 30.11.2017 vorgeschrieben und gleichzeitig unter Spruchpunkt 2. vorgeschrieben den Kostenersatz als gesetzliches Pfandrecht auf dem der Bf gehörenden Hälfteanteil der Liegenschaft EZ 197, KG G, sicherzustellen, bis eine Zahlung an den SHV P möglich ist.

Unstrittig ist, dass dem begehrten Kostenersatz die Unterbringung der Bf im Bezirksalten- und Pflegeheim S M, somit einer stationären Pflegeeinrichtung, zu Grunde liegt.

Nach den oben zitierten Bestimmungen des § 330a ASVG und des § 707a ASVG idF BGBl I Nr. 125/2017 soll es nach dem 31.12.2017 keinen Zugriff auf Vermögen mehr geben, wenn Menschen in einer stationären Pflegeeinrichtung aufgenommen sind und dafür öffentliche Mittel aufgewendet werden.
Sowohl Wortlaut als auch Zweck der Regelung sprechen für ein weites Verständnis des Zugriffverbotes (siehe Walter J. Pfeil, Umsetzungsfragen für das „Verbot des Pflegeregresses", ÖZBR 2017, 109; Josef Müllner von der Abschaffung des Pflegeregressen und was daraus folgt, ZfV 4/2017).
Ausgehend von diesem weiten Verständnis des Zugriffverbotes ist es nunmehr auch nicht von Belang, dass mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft P vom 02.06.2015, BHPESO-2015-36806/19-SDH, die Übernahme der nicht gedeckten Kosten durch den SHV P auf die Dauer der Unterbringung im Bezirksalten- und Pflegeheim S M unter der Voraussetzung der Sicherstellung des Ersatzanspruches gemäß § 9 Abs. 6 iVm § 46 Abs. 1 Oö. SHG durch Verpfändung der Liegenschaft Hälfteanteil, EZ 197, Grundbuch x, zuerkannt und diese Bedingung der Verpfändung von der Bf bis dato nicht erfüllt wurde.

Aus der Übergangsregelung des § 707a Abs. 2 ASVG ergibt sich nämlich – wie von der Bf zutreffend vorgebracht wurde – dass ab dem 01.01.2018 Ersatzansprüche

nicht mehr geltend gemacht werden dürfen und laufende Verfahren einzustellen sind.

Das gegenständliche Verfahren ist bis zum 31.12.2017 nicht rechtskräftig abgeschlossen worden und ist somit bis zu diesem Zeitpunkt keine rechtskräftige Entscheidung über die Ersatzpflicht vorgelegen, weshalb ein laufendes Verfahren vorliegt, welches zur Folge der Bestimmung des § 707a Abs. 2 ASVG einzustellen war (siehe Walter J. Pfeil, Umsetzungsfragen für das „Verbot des Pflegeregressen“, ÖZBR 2017, 109).
Bei diesem Verfahrensergebnis erübrigt sich auch ein Eingehen auf das Vorbringen der belangten Behörde zu der Frage, ob eine Verwertung des gegenständlichen Liegenschaftsanteils zum jetzigen Zeitpunkt möglich und zumutbar iSd § 9 Abs. 6 iVm § 8 Oö. SHG ist.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor:
Die Rechtslage ist nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig (vgl. VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier